



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Satzungsänderung der Wasserabgabensatzung für die Gemeinde Buchhofen

Streichung des § 19a WAS

Per Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2023 wurde die Wasserabgabensatzung der Gemeinde Buchhofen durch die Entfernung des § 19a WAS geändert.

Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

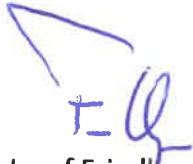
Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, entfällt zum 01.01.2024.

Hintergrund ist, dass die bisherige landesrechtliche Ermächtigung zum Einsatz von Funkwasserzählern des Art. 24 Abs. 4 GO zum Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wird. Aus Sicht des Bayerischen Landtages ist diese Ermächtigung nicht mehr erforderlich, da Wasserversorger bereits im Rahmen ihres Bestimmungsrechts nach den bundesrechtlichen §§ 35, 18 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können.

Deshalb hat die Gemeinde Buchhofen als Wasserversorger, der die Wasserabgabensatzung wegen der Funkwasserzähler bereits geändert hatte, bis zum 31.12.2023 einen eingefügten § 19aWAS oder einen § 19 Abs. 1a) WAS ersatzlos zu streichen.

Da das Widerspruchsrecht ab dem 1.1.2024 nicht mehr besteht, können bei allen Funkwasserzählern ab diesem Datum die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht nach Art. 24 Absatz 4 GO Gebrauch gemacht hatten. Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht aber auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach der bundesrechtlichen AVBWasserV.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 22.12.2023



Josef Friedberger
Erster Bürgermeister



angeheftet am

abgenommen am